

18. Feb. 2010

## Stadt Braunschweig

## Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Fachbereich 32	7787/10
zur Anfrage Nr. 1130/10 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS, v. 3. Febr. 10		Datum	10. Februar 2010
		Genehmigung	
Überschrift Sonntägliche Baumfällungen im Querumer Forst		Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungs- termin		
Rat	16. Febr. 10		

Im Zusammenhang mit den Baumfällarbeiten im Querumer Forst wurden folgende Fragen an die Verwaltung gerichtet:

1. Mit welcher Begründung wurde bzw. wird im Querumer Forst sonntags gearbeitet (Rechtsgrundlage)?
2. Warum lag eine schriftliche Genehmigung am 10. Januar 2010 nicht vor?
3. Wenn es sich gemäß Planfeststellungsbeschluss bei den Baumfällungen bereits um den Beginn der Baumaßnahme handelt, aus welchem Grunde wurden bisher für keine ausreichenden Bauschutzmaßnahmen (Bauzaun, Bauschild) gesorgt?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Baumfällarbeiten im Querumer Forst an Sonntagen erfolgten auf Grund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG).

Zu 2.

Für alle Wochenenden im Januar gab es eine Ausnahmegenehmigung nach dem niedersächsischen Feiertagsgesetz.

Zu 3.

Für die Baumfällarbeiten gelten nicht die für Bauschutzmaßnahmen einschlägigen Bestimmungen der NBauO, da die Fällarbeiten keine Baumaßnahme im Sinne der NBauO darstellen. Insofern sind spezielle Bauschutzmaßnahmen nach der NBauO wie Bauzaun und Bauschild nicht erforderlich. Auch nach anderen Vorschriften insbes. Unfallverhütungsvorschriften ergeben sich keine Anforderungen nach einem Bauzaun bzw. Bauschild.

I. V.



Lehmann